

Melita Tuschinski

EnEV 2014 verschärft den Neubau-Standard ab 2016

Betroffene Bauvorhaben, Ausnahmen und geänderte, energetische Anforderungen

Der Beitrag gibt einen Überblick, was Bausachverständige bei der Beratung, Planung und Nachweisführung von neuen Wohn- und Nichtwohngebäuden beachten sollten.

Zunächst die gute Nachricht: Bausachverständige dürfen noch dieses Jahr einem Bauboom entgegensehen, denn so mancher Bauherr wird sein Neubau-Vorhaben auf jeden Fall noch 2015 beginnen wollen. Die Medien haben die Gründe für die Eile vielfach mit kritischen Berichten geschürt: Ab 2016 verschärft die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)¹ die energetischen Anforderungen an neue Wohn- und Nichtwohnbauten und erhöht damit unweigerlich auch die Baukosten. Der Beitrag bringt eine Übersicht (siehe Tabelle 1) und erläutert die wichtigsten Aspekte der Verschärfung.

1. Ziele und Anlass

Die EnEV 2014 setzt die Vorgaben des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG 2013)² um. Letzteres hat der Bund 2013 novelliert um die Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Richtlinie 2010)³ hierzulande umzusetzen.

Europäische Vorgaben

Diese Richtlinie fordert u.a., dass die Mitgliedstaaten den Niedrigstenergie-Standard für Neubauten einführen und zwar nach folgendem Zeitplan:

- öffentliche Gebäude ab 2019 und
- alle anderen Gebäude ab 2021.

- 1 EnEV 2014: Die Kurzbezeichnungen »EnEV 2014«, »neue EnEV« und »EnEV« verweisen auf die amtliche Fassung der EnEV 2009 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV vom 18.11.2013, BGBl I 2013, 3951. Die EnEV 2014 ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm
- 2 EnEG 2013: EnEG 2009 geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, vom 4.7.2013, BGBl I 2013, 2197, in Kraft seit 13. Juli 2013. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_praxishilfen/eneg_novelle_im_bundesgesetzblatt_verkuendet.htm
- 3 EU-RL 2010: Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. EU L153 vom 18.6.2010, 13; nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/epbd/2010/index.htm

Als »Niedrigstenergiegebäude« definiert die EU-Richtlinie ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach ihren Regeln bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte größtenteils durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich erneuerbarer Energie, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.

EnEV-Verschärfung ab 2016

Damit nicht alle zwei Jahre eine neue EnEV-Fassung in Kraft tritt, hat der Bund in die aktuell geltende EnEV 2014 eine Verschärfung des Energiestandards mit eingebunden. Diese sollte zunächst – wie es der erste Referentenentwurf von 2012 vorsah – in zwei Stufen eingeführt werden: zunächst mit Inkrafttreten der EnEV-Novelle und die zweite Stufe ab 2016. Der Bundesrat hat mit seinem Votum erfreulicherweise dafür gesorgt, dass die Verschärfung letztendlich nur in einer Stufe eingeführt wird. So blieben die Änderungen von der vorhergehenden EnEV 2009 zur aktuellen EnEV 2014 – nach Inkrafttreten im Mai 2014 – etwas überschaubarer.

2. Betroffene Gebäude

Die EnEV-Verschärfung bezieht sich selbstredend nur auf solche Bauvorhaben, die unter die Verordnung fallen. Es gibt eine ganze Reihe von Gebäude-Ausnahmen, die von der EnEV nur in Bezug auf ihre Heizung und Klimatisierung betroffen sind. Diese sind beispielsweise Tierställe, Werkstätten, Glashäuser, Traglufthallen, Kirchen und sonstige religiöse Bauten, Wochenend- und Ferienhäuser.

Maßgebliche Termine

Unter die verschärften Anforderungen der EnEV ab 2016 fallen Bauvorhaben, für die der Bauherr folgende Vorkehrungen trifft, je nachdem was die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes fordert.

- Der Bauantrag wird am 1. Januar 2016 oder später bei der Baubehörde eingereicht.
- Die Bauanzeige wird am 1. Januar 2016 oder später dem zuständigen Amt erstattet.
- Wenn weder eine Genehmigung noch eine Anzeige oder ein sonstiges Verfahren benötigt wird, wird die Bauausführung am 1. Januar 2016 oder später begonnen.

Tabelle 1: Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) verschärft ab 2016 die energetischen Anforderungen an Neubauten. Übersicht der geänderten Anforderungen.

Übersicht der Verschärfung des energetischen Neubau-Standards ab 2016	
Von der Verschärfung betroffene Bauvorhaben	
Wohngebäude	Nichtwohngebäude
<p>Unter die verschärften Anforderungen fallen Bauvorhaben, für die der Bauherr:</p> <ul style="list-style-type: none"> •... den Bauantrag ab 1. Januar 2016 einreicht; •... die Bauanzeige ab 1. Januar 2016 erstattet; •... weder eine Genehmigung noch eine Anzeige oder ein sonstiges Verfahren benötigt und ab dem 1. Januar 2016 oder später beginnt auszuführen; •... verlangt, dass die Baubehörden sie nach dem verschärften Standard beurteilt, wenn sie über den Bauantrag oder die Bauanzeige noch nicht bestandskräftig entschieden haben. <p>Achtung: Bauabnahme! Bauherren bringen zur Bauabnahme immer häufiger spezialisierte Bausachverständige mit, die genau prüfen, ob das Gebäude tatsächlich so ausgeführt ist wie es der Planer für den endgültigen Energieausweis als EnEV-Nachweis berechnet hat! Dieses betrifft insbesondere die Wärmebrücken-Details. In der Praxis hat so mancher Bauherr das fällige Planerhonorar erst bezahlt nachdem alle Details entsprechend nachgebessert waren.</p>	
Geminderter, höchstzulässiger Jahres-Primärenergiebedarf	
Wohngebäude	Nichtwohngebäude
<p>Die EnEV 2016 mindert die Höchstgrenze für den Jahres-Primärenergiebedarf jeweils um 25 %: Der Planer berechnet den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes und multipliziert das Ergebnis mit 0,75. Der erlaubte Höchstwert ist somit um ein Viertel gemindert, d.h. die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf wird um 25 % verschärft.</p>	
	<p>Ausnahme: Hallenbauten mit einer Raumhöhe über 4 Meter müssen ab 2016 keinen niedrigeren Jahres-Primärenergiebedarf berücksichtigen, wenn sie durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden.</p>
Erhöhter Wärmeschutz der Gebäudehülle	
Wohngebäude	Nichtwohngebäude
<p>Die EnEV 2016 schreibt vor, dass der Wärmeschutz der Gebäudehülle bei Neubauten um ca. 20 % verbessert wird. Als Maßstab gilt der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H'_{t}) des neuen Wohnhauses, gemessen in Watt pro Quadratmeter und Kelvin ($W/(m^2K)$). Als erlaubte Höchstwerte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust des Referenzhauses sowie • der von der EnEV 2014 vorgegebene Höchstwert in Bezug auf die verschiedenen Wohnhaustypen (freistehend, einseitig angebaut, anderen Wohngebäude, großflächige Erweiterungen und Ausbauten im Bestand, wenn auch der Wärmeerzeuger erneuert wird). <p>Die Bundesregierung begründete diese Methode wie folgt: Die Erfahrung in der Praxis hätte gezeigt, dass geplante Neubauten mit Heizungen mit niedrigen Primärenergiefaktoren (beispielsweise Holz) die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf erfüllen würden auch indem sie den Wärmeschutz des Referenzhauses unterschreiten.</p> <p>Um die Anforderungen an den Wärmeschutz ab 2016 zu erhöhen, greift die EnEV 2016 auf die Methodik des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms zurück. Zusätzlich bezieht sich die EnEV ab 2016 auch auf die Höchstwerte für den Wärmeverlust nach Wohnhaustypen, um zu vermeiden, dass unter dem bisherigen Anforderungs-Niveau gebaut wird.</p>	<p>Die EnEV 2016 schreibt vor, dass der Wärmeschutz der Gebäudehülle bei neu erbauten Nichtwohngebäuden ab 1. Januar 2016 um ca. 20 % verbessert wird.</p> <p>Dafür gibt die EnEV 2014, in Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) in der Tabelle 2 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden) die höchstzulässigen U-Werte der Außenbauteile des Gebäudes an. Diese gelten allerdings nur für Zonen mit Raum-Solltemperaturen von mindestens 19 °C, wenn sie beheizt werden.</p> <p>Achtung: Für niedrig beheizte Zonen (von 12 bis unter 19 °C) bleiben die höchstzulässigen Werte auch nach dem 1. Januar 2016 gleich.</p> <p>Ausnahme: Hallenbauten mit einer Raumhöhe über 4 Meter bilden eine Ausnahme, wenn sie durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Ihre Außenbauteile dürfen das Niveau der EnEV 2009 beibehalten. Dieses regelt die Verordnung in der Anlage 2 (Nichtwohnbau), 1.3 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten).</p>

Ausnahmen auf Verlangen

Die EnEV 2014 erlaubt in § 28 (Allgemeine Übergangsvorschrift) den Bauherren auch, dass sie von den Baubehörden verlangen, dass ihr Bauvorhaben nach dem verschärften Standard beurteilt wird. Dies kann entweder der Fall sein, wenn die Behörde Anfang des Jahres 2016 über den Bauantrag oder die Bauanzeige aus dem Jahr 2015 noch nicht bestandskräftig entschieden hat oder allgemein, dass der Bauherr den zukünftigen Standard vorzeitig erfüllen will. In diesen Fällen ist es natürlich erforderlich, dass der beauftragte Bausachverständige die Planung und Nachweis-Führung nach den Regeln der verschärften EnEV durchführt.

Achtung bei Bauträgerprojekten!

Wenn eine Verschärfung des gesetzlichen, energetischen Standards ansteht, besteht die Gefahr, dass die Bauanträge noch vor

der Verschärfung eingereicht werden, dass das Gebäude jedoch erst nach Jahren fertiggestellt und zum Verkauf angeboten wird. Um die Verbraucher zu schützen, die erwarten dürfen, dass ein angebotener Neubau denjenigen Standard erfüllt, den auch zeitgleiche, vergleichbare Gebäude aufweisen, ist beispielsweise bei Bauvorhaben, die unter das Bauträgergesetz fallen, besondere Vorsicht geboten. Wenn zwischen dem Bauantrag und der Fertigstellung etliche Jahre liegen, können sich berechtigterweise Probleme ergeben.⁴

⁴ Lesen Sie dazu den Beitrag von Tuschinski/Krause, »Geltender Energie-Standard bei großen Bauprojekten«, Der BauSV 6/2011, 51, www.tuschinski.de/publikationen/111215_tuschinski_krause_geltender_energie_standard_bauprojekte.pdf

3. Gesteigerte Energieeffizienz

Die EnEV fordert ab 2016 demnach noch energieeffizientere Neubauten. Als Maßstab gelten folgende Parameter des fertig gebauten Neubaus:

- der jährliche Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik,
- der Wärmeschutz der Außenhülle,
- der Hitzeschutz – sommerlicher Wärmeschutz,
- die Luftdichtheit der Außenhülle,
- der Mindestluftwechsel im Gebäude.

Methode der Verschärfung

Konkret stellt die Verordnung sowohl für den gesenkten, höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf und den für den gesteigerten Wärmeschutz von Neubauten ab 2016 neue Anforderungen.

Wie bekannt, regelt die EnEV 2014 die energetischen Anforderungen an Gebäude in Bezug auf ihre Nutzung: Die Verordnung bezieht sich auf:

- Wohngebäude,
- Nichtwohngebäude,
- Gebäude mit gemischter Nutzung.

So werden wir in den nächsten Absätzen die Verschärfung von Wohn- und Nichtwohnbauten gesondert erläutern. Gemischt genutzte Gebäude werden anteilig nach den jeweiligen Anforderungen behandelt.

4. Neue Wohnbauten ab 2016

Jahres-Primärenergiebedarf

Bausachverständige, die ein neues Wohnhaus planen und bauen, müssen darauf achten, dass der berechnete jährliche Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung des Gebäudes den erlaubten Höchstwert nicht überschreitet. Dieser Höchstwert wird anhand eines »Referenzhauses« bestimmt.

Das Referenzhaus-Prinzip

Der Bausachverständige berechnet den maximal erlaubten jährlichen Primärenergiebedarf für das neu geplante Wohngebäude anhand eines »maßgeschneiderten, virtuellen« Referenz-Gebäudes. Letzteres verfügt über die gleiche Geometrie, Baumasse, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das geplante



Plusenergiehaus – Einfamilienhaus mit sehr gut gedämmter Gebäudehülle
© Foto: Wienerberger

Wohngebäude. Die Angaben für die Ausführung und technische Ausstattung des Referenzhauses stellt die EnEV 2014 in der Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude) in der Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes) bereit. Diese umfasst folgende Angaben:

- die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Bauteile, die das beheizte oder gekühlte Bauvolumen umgeben,
- Außenwand, Dach, Bodenplatte, Fenster und Außentüren,
- der Wärmebrückenzuschlag für diese Außenbauteile,
- den Bemessungswert für die Luftdichtheit der Gebäudehülle,
- die Regeln für die Berücksichtigung des Sonnenschutzes,
- die technische Ausstattung für die Heizung, Zubereitung des Warmwassers und Lüftung.

Das Referenzhaus ist nicht mit einer Kühlung ausgestattet.

Verschärfte Anforderung ab 2016

Für neue Wohngebäude, die unter die verschärfte EnEV 2016 fallen, mindert die Verordnung den anhand des Referenzhauses berechneten Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf jeweils um 25 %. Dazu heißt es in der ersten Zeile der bereits oben genannten Tabelle 1: »Der (...) berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (...) ist für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 mit dem Faktor 0,75 zu multiplizieren.«

Der beauftragte Bausachverständige berechnet demnach den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzhauses und multipliziert das Ergebnis mit 0,75. Der erlaubte Höchstwert ist somit um ein Viertel gemindert, oder anders ausgedrückt: die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf wird um 25 % verschärft.

Gesteigerter Wärmeschutz ab 2016

Die EnEV 2014 schreibt auch vor, dass der Wärmeschutz der Gebäudehülle bei Neubauten ab 1. Januar 2016 um ca. 20 % verbessert wird. Als Maßstab gilt der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H'_{T}) des neuen Wohngebäudes, gemessen in Watt pro Quadratmeter und Kelvin ($W/(m^2 \cdot K)$). Dieser darf die folgenden zwei Höchstwerte nicht überschreiten:

- den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust des entsprechenden Referenzhauses,
- den von der EnEV 2014 vorgegebenen Höchstwert in Bezug auf die verschiedenen Wohnhaustypen – freistehend, einseitig angebaut, andere Wohngebäude, großflächige Erweiterungen und Ausbauten im Bestand, wenn auch der Wärmeerzeuger erneuert wird (siehe Tabelle 2).

Methodik der Verschärfung

Auf den ersten Blick ist es schwer zu erkennen, wieso diese geänderten Anforderungen einen verbesserten Wärmeschutz gewährleisten. Die Erklärung findet sich in der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf für die EnEV-Novelle vom 8. Februar 2013 – obwohl dazumal noch von einer stufenweisen Verschärfung der Anforderungen die Rede war.

Die Erfahrung in der Praxis hätte gezeigt, dass geplante Neubauten mit Heizungen mit niedrigen Primärenergiefaktoren (beispielsweise Holz) die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf erfüllen würden auch indem sie den Wärmeschutz des Referenzhauses unterschreiten.

Um die Anforderungen an den Wärmeschutz ab 2016 zu erhöhen, greift die EnEV 2014 nun auf die Methodik des CO₂-

Tabelle 2: Anforderungen der EnEV 2014 an den Wärmeschutz von neuen Wohnbauten, Quelle: EnEV 2014, Anlage 1 (Anforderungen an Wohngebäude), www.bundesgesetzblatt.de

Höchstwerte der spezifischen, auf die wärmeübertragende Fläche bezogenen Transmissionswärmeverluste von neuen Wohngebäuden			
Zeile	Gebäudetyp	Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlusts	
1	freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,40 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
		mit $A_N > 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,50 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
2	einseitig angebautes Wohngebäude*)		$H'_T = 0,45 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
3	alle anderen Wohngebäude		$H'_T = 0,65 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		$H'_T = 0,65 \text{ W/(m}^2\text{K)}$

*) Einseitig angebaut ist ein Wohngebäude, wenn von den vertikalen Flächen dieses Gebäudes, die nach einer Himmelsrichtung weisen, ein Anteil von 80 % oder mehr an ein anderes Wohngebäude oder Nichtwohngebäude mit Raum-Solltemperatur von mindestens 19 °C angrenzt.

Gebäudesanierungsprogramms zurück. Dieses finanzielle Förderprogramm des Bundes, welches von der KfW durchgeführt wird, schreibt u.a. als Höchstwert für den Wärmeverlust durch die Gebäudehülle des geförderten Neubaus den Transmissionswärmeverlust des Referenzgebäudes vor. Das neue Haus darf demnach nicht schlechter gedämmt sein als das Referenzhaus.

Zusätzlich bezieht sich die EnEV 2014 auch auf die Höchstwerte für den Wärmeverlust nach Wohnhaustypen, um zu vermeiden, dass unter dem bisherigen Anforderungs-Niveau gebaut wird. Gemäß der Begründung der Bundesregierung würde diese zusätzliche Bedingung nur in Ausnahmefällen greifen. Durch diese Vorgehensweise verspricht sich der Bund eine Absenkung der Höchstwerte des Transmissionswärmeverlusts ab 2016 um ca. 20 %.

5. EnEV-easy für bestimmte Wohngebäude

Eine neue Vereinfachung für die Nachweisführung von Wohngebäuden kündigt die EnEV 2014 an:

Bei bestimmten ungekühlten, neu geplanten Wohnhäusern geht der Ordnungsgeber davon aus, dass sie folgende Anforderungen erfüllen würden, auch ohne dass der Planer die üblicherweise geforderte EnEV-Berechnung dafür durchführen muss:

- Der Jahres-Primärenergiebedarf überschreitet den zulässigen Wert, der sich durch ein Referenzhaus ergeben würde, NICHT;
- Der Transmissionswärmeverlust über die Gebäudehülle überschreitet den zulässigen Wert, den die EnEV vorgibt, NICHT;
- Der sommerliche Wärmeschutz des Hauses entspricht den Vorgaben der Verordnung.

Standard-Ausstattung

Diese Vereinfachung greift jedoch nur, wenn das geplante Haus dermaßen baulich und anlagentechnisch ausgestattet ist, wie eine der beispielhaft definierten Standard-Ausstattungen.

Die Tabellen mit den entsprechenden Standard-Ausstattungen sind in der EnEV 2014 nicht mehr integriert – wie sie es im ersten Referentenentwurf noch waren. Vielmehr regelt die Verordnung in § 3 (Anforderungen an Wohngebäude), Absatz 5, dass die zuständigen Bundesministerien die ent-

sprechenden Standard-Ausstattungen auf der Grundlage von Modellberechnungen bestimmen und diese im Bundesanzeiger veröffentlichen können. Darin sollen *Bausachverständige* ggf. die Tabellen mit Standard-Ausstattungen für neue, ungekühlte Wohnhäuser finden.

Diese werden folgende Aspekte betreffen:

- die Größe des Hauses,
- die Form des Wohnhauses,
- die Ausrichtung des Gebäudes,
- die Dichtheit der Gebäudehülle,
- die Vermeidung von Wärmebrücken,
- die Anteile von bestimmten Außenbauteilen an der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Hauses.

Aktueller Stand

Soweit die Regelung in der Verordnung. Konkret wurde auf dem EnEV-Symposium auf der BAU 2015 in München in einem Vortrag der aktuelle Stand der Entwicklungen in Richtung EnEV-easy vorgestellt. »EnEV-easy« ist übrigens keine offizielle Bezeichnung für dieses vereinfachte Verfahren, sondern stammt von einem Forschungsprojekt des Fraunhofer Instituts für Bauphysik (IBP) in Stuttgart, in dessen Rahmen diese Methode erstmals entwickelt wurde. Auch war auf dem Vortrag in München davon die Rede, dass die Bekanntmachungen zum vereinfachten Verfahren (EnEV-easy) im Frühling oder Sommer 2015 veröffentlicht werden.

Aktueller Stand und Ausblick

Die Autorin hat bei den zuständigen Bundesministerien – für Wirtschaft und Umwelt – Mitte August 2015 nachgefragt und Folgendes erfahren:

- **Aktueller Stand:** Die betroffenen Verbände haben inzwischen etliche Anregungen eingereicht, wodurch ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für das Begleitgutachten entstanden ist. Die Bearbeitung dauert noch an. Dieses wissenschaftliche Gutachten begleitet den EnEV-easy-Prozess insgesamt.
- **Anregungen der Verbände:** Sie wünschen beispielsweise, dass die baulichen Ausstattungsvarianten möglichst differenziert werden (unterschiedliche Dämmniveaus und Möglichkeiten zur Kompensation) sowie zu prüfen, ob sich nicht auch weitere anlagentechnische Ausstattungsvarianten für das EnEV-easy-Modell eignen.
- **EnEV-Verschärfung 2016:** Die Tabellenwerte des Modellgebäudeverfahrens berücksichtigen die energetischen Verschärfungen der EnEV 2014, die ab 2016 gelten.
- **Bekanntmachung für die Praxis:** Die Bundesregierung strebt an, dass die überarbeiteten Tabellen des Modellgebäudeverfahrens im Nachgang zum Abschluss des Gutachtens im Rahmen einer Bekanntmachung veröffentlicht werden. Ein Zeitplan steht noch nicht fest.
- **Künftige EnEV-Fassungen:** Ob diese Bekanntmachung unabhängig von künftigen, neuen EnEV-Entwürfen erscheinen wird, hängt vom Zeitrahmen der Veröffentlichung ab und kann noch nicht abgeschätzt werden.

Soweit die Nachrichten der zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Umwelt und Bauen (BMUB). Kurz zusammengefasst: Die Bekanntmachung verzögert sich bis zu einem noch nicht konkret absehbaren Termin. Die Tabellen mit den Modell-Ausstattungen für neue Wohnbauten werden bereits den verschärften EnEV-Standard ab 2016 berücksichtigen.

Tabelle 3: Anforderungen der EnEV 2014 an den Wärmeschutz von neuen Nichtwohnbauten.
Quelle: EnEV 2014, Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude), www.bundesgesetzblatt.de

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von neuen Nichtwohngebäuden				
Zeile	Bauteile	Anforderungsniveau	Höchstwerte der nach Nummer 2.3 *** bestimmten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
			Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19\text{ °C}$	Zonen mit Raum-Soll-temperaturen im Heizfall von 12 bis $< 19\text{ °C}$
1a	Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009 *)	$\bar{U} = 0,35\text{ W/(m}^2\text{K)}$	$\bar{U} = 0,50\text{ W/(m}^2\text{K)}$
1b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **)	$\bar{U} = 0,35\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
1c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **)	$\bar{U} = 0,28\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
2a	Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Zeilen 3 und 4 enthalten	nach EnEV 2009 *)	$\bar{U} = 1,9\text{ W/(m}^2\text{K)}$	$\bar{U} = 2,8\text{ W/(m}^2\text{K)}$
2b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **)	$\bar{U} = 1,9\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
2c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **)	$\bar{U} = 1,5\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
3a	Vorhangsfassade	nach EnEV 2009 *)	$\bar{U} = 1,9\text{ W/(m}^2\text{K)}$	$\bar{U} = 3,0\text{ W/(m}^2\text{K)}$
3b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **)	$\bar{U} = 1,9\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
3c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **)	$\bar{U} = 1,5\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
4a	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	nach EnEV 2009 *)	$\bar{U} = 3,1\text{ W/(m}^2\text{K)}$	$\bar{U} = 3,1\text{ W/(m}^2\text{K)}$
4b		für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 **)	$\bar{U} = 3,1\text{ W/(m}^2\text{K)}$	
4c		für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 **)	$\bar{U} = 2,5\text{ W/(m}^2\text{K)}$	

*) Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
 **) Die Regelungen der EnEV 2014 § 28 (Allgemeine Übergangsvorschrift) bleibt unberührt.
 ***) Der Hinweis bezieht sich auf die EnEV 2014, Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude, Nummer 2, (Berechnungsverfahren für Nichtwohngebäude), Unterpunkt 2.3 CB Berechnung des Mittelwerts des Wärmedurchgangskoeffizienten.

6. Neue Nichtwohnbauten ab 2016

Auch für neue Nichtwohngebäude senkt die EnEV 2014 den höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf ab dem Jahr 2016. Auch hier gilt das weiter oben beschriebene Prinzip des Referenzhauses.

Gesenkter Jahres-Primärenergiebedarf

Die EnEV 2014 regelt die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs für Nichtwohnbauten in der Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude). Die Ausstattung des Referenzgebäudes finden Bausachverständige in der Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes). Dieses umfasst u.a. auch folgende Aspekte:

- Tageslichtversorgung bei Sonnen- oder Blendschutz oder bei Sonnen- und Blendschutz,
- Beleuchtungsart,
- Regelung der Beleuchtung,
- unterschiedliche Heizungen für verschiedene Raumhöhen,
- verschiedene Raumlufttechniken kombiniert mit Lüftungs- und Klimaanlage,
- Kälteerzeugung,
- Gebäudeautomation.

Auch für neue Nichtwohnbauten regelt die Verordnung mit einem Hinweis in der ersten Zeile der Tabelle 1 (Ausführung des Referenzgebäudes), dass der *Bausachverständige* ab 2016 den berechneten Jahres-Primärenergiebedarf des Referenz-Gebäudes mit dem Faktor 0,75 multipliziert und diesen geminderten Wert als höchstzulässige Grenze für das geplante Gebäude berücksichtigt. Somit verschärft sich das Anforderungs-Niveau um 25 %.

Gesteigerter Wärmeschutz

Die Verordnung schreibt auch vor, dass der Wärmeschutz der Gebäudehülle bei neu erbauten Nichtwohngebäuden ab 1. Januar 2016 um ca. 20 % verbessert wird.

Dafür gibt die EnEV 2014 in der Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) Tabelle 2 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden) mit den höchstzulässigen U-Werten der Außenbauteile des Gebäudes die entsprechenden Werte an (siehe Tabelle 3 in diesem Beitrag). Diese gelten allerdings nur für Zonen mit Raum-Solltemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius (°C) – wenn sie beheizt werden. Für niedrig beheizte Zonen – von zwölf bis unter 19°C – bleiben die höchstzulässigen Werte auch nach dem 1. Januar 2016 gleich.

7. Ausnahmen von der Verschärfung

Zwei Ausnahmen müssen hier aufgeführt werden, die in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen:

Bestimmte Industriehallen

Wer ab 2016 eine neue Halle plant mit einer Raumhöhe über 4 Meter (m), muss die EnEV-Verschärfung nicht berücksichtigen, wenn das Gebäude durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen mit Raumwärme versorgt wird. Dieses betrifft sowohl den Jahres-Primärenergiebedarf als auch den Wärmeschutz der Gebäudehülle. Ersteres verordnet die EnEV 2014 in der Anlage 2

(Anforderungen an Nichtwohngebäude) unter Nummer 1.1.2 (Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs). In Bezug auf den Wärmeschutz der Gebäudehülle dürfen die U-Werte der Außenbauteile dieser Hallen auch nach 2016 den EnEV-2009-Standard beibehalten. Dieses regelt die Verordnung in der Anlage 2 (Anforderungen an Nichtwohngebäude) unter Nummer 1.3 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten)

Anbauten und Ausbauten im Bestand

Die EnEV 2014 regelt die Anforderungen bei Änderungen im Bestand – zu denen auch Anbauten und Ausbauten zählen – in § 9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden). Bisher ging die Verordnung davon aus, dass auch bei größeren Anbauten und Ausbauten der Eigentümer die bestehende Heizung weiterhin nutzt. Die neue EnEV-2014-Fassung unterscheidet nun, ob bei einer Erweiterung eines Bestandsgebäudes auch eine neue Heizung installiert wird. Wer seine beheizten oder gekühlten Nutzflächen in seinem Bestandsgebäude um über 50 Quadratmeter (m²) erweitert und dabei auch einen neuen Wärmeerzeuger installiert, muss dafür sorgen, dass der neu angebaute oder ausgebauter Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV erfüllt. Dabei unterscheidet die Verordnung auch hier zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Kein geminderter Jahres-Primärenergiebedarf

Auch in diesen Fällen wird der Bausachverständige für den EnEV-Nachweis den höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenz-Gebäudes berechnen. Die Verschärfung ab 2016 greift allerdings in diesen Fällen NICHT!

8. Chancen für Bausachverständige

Die Medien haben die kommende Verschärfung des Energie-Standards ab 2016 vielfach und kritisch kommentiert. Bauherren sind dadurch häufig verunsichert, auch weil sie erleben, dass man ihnen falsche Informationen unterbreitet – dass die Verschärfung ihr Bauvorhaben betrifft, obwohl sie den Bauantrag im Jahr 2015 bereits eingereicht haben oder beabsichtigen diesen Schritt noch dieses Jahr zu unternehmen. Bausachverständige könnten – angesichts dieser Situation – auf ihren Büro-Webseiten potenzielle Auftraggeber von Neubau-Vorhaben zu der EnEV-Verschärfung ab 2016 informieren und auf diese Weise einen Vertrauens-Vorschuss schaffen. Der Bauboom 2015 ist bereits im vollen Gange.

Die Autorin



Foto: Wolfram Palmer

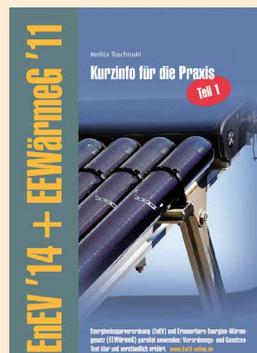
Dipl.-Ing. UT Melita Tuschinski

ist seit 1996 als Freie Architektin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energie-effiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zu EnEV- und Energiethemen in Publikationen für Architekten, Planer und Bausachverständige. Seit 1999 gibt sie das Portal EnEV-online heraus, das sie auch als Redakteurin betreut.

Kontakt:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
 Bebelstraße 78, 70193 Stuttgart
 Tel. 07 11 / 615 49 26, Fax 07 11 / 615 49 27
 info@tuschinski.de
 www.tuschinski.de

Publikationen zum Thema



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EnEV 2014 + EEWärmeg 2011: Kurzinfo für die Praxis« erklärt die Texte der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes klar und verständlich.
 Download:
www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
 © Foto Titelseite: Manuela Fiebig – Fotolia.com



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EnEV 2014 + EEWärmeg 2011: Arbeitshilfen für die Praxis« hilft mit Checklisten, Hinweisen und Antworten auf Praxisfragen
 Download:
www.EnEV-online.com

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
 © Foto Titelseite: vector/ Angela Stolle – Fotolia.com



Die kostenfreie Leseprobe der Publikation »EnEV 2014: Praxis-Dialog Wohngebäude« zeigt die Übersicht und zwei komplette Fragen und Antworten zur Anwendung der Energieeinsparverordnung im Wohnbau.
 Download:
www.EnEV-online.com

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
 © Foto Titelseite: Tiberius Gracchus – Fotolia.com



Die kostenfreie Leseprobe der Publikation »EnEV 2014: Praxis-Dialog Nichtwohngebäude« zeigt die Übersicht und zwei komplette Fragen und Antworten zur Anwendung der Energieeinsparverordnung im Nichtwohnbau.
 Download:
www.EnEV-online.com

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
 © Foto Titelseite: olexa – Fotolia.com